



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

gegen

- Antragstellerin -

Land Baden-Württemberg,
dieses vertreten durch das Landratsamt xxx

- Antragsgegner -

wegen Aufenthaltserlaubnis,
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 5. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED], die Richterin [REDACTED] und den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

am 18. August 2022

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25.07.2022 gegen den Bescheid des Landratsamts XXX vom 14.07.2022 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.750,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt Eilrechtsschutz gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowie gegen eine Abschiebungsandrohung.

Die Antragstellerin ist am XX.XX.1993 in XXX geboren und nigerianische Staatsangehörige. Sie arbeitete zuletzt im Rahmen einer medizinischen Ausbildung als Assistenzärztin im Regionalkrankenhaus XXXXX in der Ukraine und hielt sich dort auf. Zu diesem Zweck ist sie im Besitz eines befristeten ukrainischen Aufenthaltstitels, der bis zum 30.09.2022 gültig ist. Nach dem Ausbruch offener Kampfhandlungen in der Ukraine am 24.02.2022 reiste sie am 06.03.2022 in das Bundesgebiet ein und beantragte unter Verwendung eines Formularvordrucks die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; bei den Formularfeldern zur Konkretisierung des Aufenthaltszwecks kreuzte sie „Ausbildung“ und „Erwerbstätigkeit“ an, in das Formularfeld für Angaben zur Einreise in das Bundesgebiet wurde handschriftlich (mit anderer Schriftweise) „§ 24 AufenthG“ eingetragen.

Das Landratsamt XXX hörte die Antragstellerin mit Schreiben vom 29.06.2022 zur beabsichtigten Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG an. Daraufhin gab sie im Wesentlichen an, dass ihr Studium noch nicht abgeschlossen sei. Sie müsse ein medizinisches Praktikum absolvieren und eine klinische Fachausbildung abschließen, um die Zulassung als Ärztin zu erhalten. Das Regionalkrankenhaus in der Ukraine habe sie aufgrund des Krieges nicht weiter ausbilden können, daher beabsichtige sie, ihre Ausbildung in Deutschland abzuschließen und eine Zulassung als Ärztin in Deutschland zu erlangen. Sie habe bereits beim SRH-Krankenhaus in XXX eine Bewerbung eingereicht. Sie komme aus der südöstlichen Region Nigerias, in welcher es seit längerer Zeit intensive Konflikte zwischen ethnischen Gruppen gebe. Dies habe zu erhöhten Sicherheitsproblemen und Gewalt geführt sowie zu sozialen und wirtschaftlichen Problemen. Aufgrund des Konflikts sei es auch zu einem Stillstand des Bildungssystems und dem Zugang zu Bildung gekommen, da die Universitätsausbildung seit Monaten eingestellt sei. Die dortige Lage stelle keine gute Ausgangslage für ihre Sicherheit und für die Fortsetzung ihrer medizinischen Ausbildung dar.

Mit Bescheid vom 14.07.2022, der Antragstellerin zugestellt am 16.07.2022, lehnte das Landratsamt XXX den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ab (Nr. 1), forderte die Antragstellerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen (Nr. 2), drohte die Abschiebung nach Nigeria an (Nr. 3) und befristete das zugleich unter der aufschiebenden Bedingung der Abschiebung angeordnete Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwei Jahre ab dem Tag der Ausreise (Nr. 4). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige erhielten keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, wenn diese sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren könnten. Eine ernsthafte Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit sei nicht dargelegt worden. Es sei der Antragstellerin zumutbar, nach Nigeria zurückzukehren. Nach den im Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Nigeria dargelegten Erkenntnissen sei die Lage im Südosten Nigeria lediglich latent konfliktanfällig und es bestehe grundsätzlich auch die Möglichkeit, bei Fällen massiver regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Landesteil auszuweichen. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK sei nicht ersichtlich. Die Antragstellerin sei als erwerbsfähige junge Frau in der Lage, in Nigeria ihren Lebensunterhalt zu sichern und ihr Studium in einem anderen Landesteil fortzusetzen und zu beenden.

Hiergegen legte die Antragstellerin mit Schreiben vom 25.07.2022 Widerspruch ein. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass Nigeria aufgrund des andauernden Kampfes zwischen der South Eastern Region und der nördlichen Region eine unruhige Nation sei. Diese Situation habe zu nicht enden wollender Gewalt und einem hohen Maß an Unsicherheit für das Leben und den Besitz der Menschen in diesen Regionen geführt. Die sog. „Unknown Gunmen“ töteten und entführten Menschen und setzten Häuser und Fahrzeuge in Brand.

Die Antragstellerin hat am 05.08.2022 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihren Vortrag im Verwaltungsverfahren.

Die Antragstellerin beantragt - sachdienlich formuliert -,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 25.07.2022 gegen den Bescheid des Landratsamts XXX vom 14.07.2022 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor, die Antragstellerin sei durch die Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes ausreisepflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG seien nicht gegeben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die vom Gericht beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO statthaft, da dem in der Hauptsache erhobenen Widerspruch hinsichtlich der Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG keine aufschiebende Wirkung zukommt und mit der Entscheidung die sog. Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG erloschen ist.

Die vorläufige Sicherung des Aufenthaltsrechts während des anhängigen Verwaltungs- und auch Gerichtsverfahrens um die Erteilung eines Aufenthaltstitels hat dann in einem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu erfolgen, wenn der Antrag auf Erteilung dieses Titels zum Entstehen einer Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG geführt hat und diese durch die Verbescheidung des Antrags wieder erloschen ist. Hier ist im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu entscheiden, ob die dem/r Antragsteller/-in durch die Ablehnung seines Antrags genommene Rechtsposition wieder eingeräumt werden soll. Löste der Behördenantrag eine solche Fiktionswirkung nicht aus, ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 123 Abs. 1 bis Abs. 3 VwGO eine Aussetzung der Abschiebung allein aus verfahrensrechtlichen Gründen zu erstreben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2018 - 11 S 1973/18 -, juris; Beschluss vom 20.11.2007 - 11 S 2364/07 -, juris).

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat hier gem. § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Fiktionswirkung ausgelöst. Nach dieser Vorschrift gilt der Aufenthalt eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt, wenn er sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen und er die Erteilung eines Aufenthaltstitels beantragt. Der Aufenthalt der Antragstellerin im Bundesgebiet ist rechtmäßig, da sie unter die in § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV in der Fassung vom 26.04.2022 benannte Personengruppe fällt. Demnach sind Ausländer, die sich - wie die Antragstellerin - am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Diese Voraussetzungen dürften in der Person der Antragstellerin erfüllt sein, was auch das Landratsamt, das zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt hat, nicht in Abrede stellt. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Antragstellerin schon bei der Einreise von vorneherein einen Daueraufenthalt angestrebt hätte, was bei der Befreiung von der Visumpflicht nach der EU-VisaVO für Kurzaufenthalte dem Eintritt der Fiktionswirkung entgegenstehen kann (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 30.05.2022 - 12 S 485/22 -, juris), sind hier - wie generell bei vor den Kampfhandlungen in der Ukraine Flüchtenden - nicht erkennbar. Die somit zunächst kraft Gesetzes eingetretene Fiktionswirkung ist mit Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erloschen.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen. Hierbei hat das Gericht selbst abzuwägen, ob die Interessen, die für einen gesetzlich angeordneten sofortigen Vollzug des angefochtenen Verwaltungsakts streiten oder die, die für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung sprechen, höher zu bewerten sind. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache als wesentliches, aber nicht als alleiniges Indiz zu berücksichtigen. Wird der in der Hauptsache erhobene Rechtsbehelf bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung voraussichtlich erfolgreich sein, weil er zulässig und begründet ist, so wird im Regelfall nur die Anordnung

der aufschiebenden Wirkung in Betracht kommen. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid bei summarischer Prüfung als offensichtlich rechtmäßig, besteht ein öffentliches Interesse an seiner sofortigen Vollziehung und der Antrag bleibt erfolglos. Sind die Erfolgsaussichten bei summarischer Prüfung als offen zu beurteilen, findet eine eigene gerichtliche Abwägung der für und gegen den Sofortvollzug sprechenden Interessen statt. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist die sich im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung darbietende Sach- und Rechtslage.

Die Interessenabwägung fällt hier zu Gunsten der Antragstellerin aus. Denn es sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass der Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis keine ausreichende Prüfung der einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen zugrunde liegt und dass diese deshalb verfrüht ergangen und derzeit rechtswidrig ist.

Es kann dahinstehen, ob der Antragstellerin ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 04. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (im Folgenden: Durchführungsbeschluss) zusteht. Die Nummer 1 des Bescheids vom 14.07.2022 dürfte voraussichtlich bereits deshalb rechtswidrig sein, weil der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von der Antragsgegnerin noch nicht vollständig beschieden wurde.

Der Gegenstand des auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gerichteten Verfahrens wird durch die Aufenthaltsw Zwecke, aus denen der/die Ausländer/-in seinen bzw. ihren Anspruch herleitet, bestimmt und begrenzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.09.2007 - 1 C 43.06 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.2021 - 11 S 1966/19 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 04.08.2021 - 4 LA 102/20 -, juris). Legt der/die Ausländer/-in ohne weitere Eingrenzung einen Lebenssachverhalt dar, der einem oder mehreren in den Abschnitten 3 bis 8 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltsw Zwecken zuzuordnen ist, ist sein/ihr Antrag nach jeder bei Würdigung des vorgetragenen Lebenssachverhalts in Betracht kommenden Vorschrift des betreffenden Abschnitts zu beurteilen. Bei der Auslegung eines - nicht formbedürftigen

- Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (§ 81 Abs. 1 AufenthG) sind die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden. Danach kommt es nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie seine Erklärung oder sein Verhalten aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtung zu verstehen ist. Dabei tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Maßgebend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird. Maßgeblich für den Inhalt eines Antrags ist daher, wie die Behörde ihn unter Berücksichtigung aller ihr erkennbaren Umstände nach Treu und Glauben zu verstehen hat. Dabei muss sich die Auslegung ggf. auf den Schriftsatz in seiner Gesamtheit und das mit ihm erkennbar verfolgte Rechtsschutzziel beziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.12.2001 - 8 C 17.01 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.09.2021 - 11 S 1966/19 -, juris; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.11.2012 - 18 B 932/12 -, juris).

Dies zugrunde gelegt dürfte der Antragsgegner den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hier bislang nur teilweise beschieden haben, denn die Antragstellerin hat ausdrücklich und eindeutig (durch Ankreuzen der entsprechenden Formularfelder) Ausbildung und Erwerbstätigkeit als Zwecke des Aufenthalts angegeben und vorgebracht, ihre medizinische Ausbildung in Deutschland fortführen und abschließen sowie hier als Ärztin arbeiten zu wollen. Zwar ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner den Antrag auf Grundlage des Sachvortrags der Antragstellerin zu ihrem Aufenthalt in der Ukraine in ihrem wohlverstandenen Interesse (weiter) dahingehend auslegt, dass sich ihre Aufenthaltszwecke (auch) auf völkerrechtliche, humanitäre und politische Gründe (Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) beziehen, gleichwohl durfte er sich im Rahmen seiner Prüfung nicht allein auf § 24 AufenthG beschränken.

Insofern begegnet es wohl bereits gewissen rechtlichen Bedenken, dass der Antragsteller in Nummer 1 des Bescheids vom 14.07.2022 - obschon er in der Begründung seiner Entscheidung ausschließlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG geprüft und im Ergebnis abgelehnt hat - die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen umfassend ablehnt. Dem streitgegenständlichen Bescheid lässt sich nicht entnehmen, dass der Antragsgegner auch

andere, auf Grundlage des Sachvortrags der Antragstellerin möglicherweise in Betracht kommende Ermächtigungsgrundlagen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes - z.B. § 25 Abs. 3 AufenthG - formal ordnungsgemäß (unter Beteiligung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, vgl. § 72 Abs. 2 AufenthG) geprüft hätte. Auch die Anhörung der Antragstellerin war explizit auf das Prüfprogramm nach § 24 AufenthG beschränkt. Zudem dürfte in Frage stehen, ob es auch im Rahmen des § 24 Abs. 1 AufenthG i.V.m. Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses einer Beteiligung des Bundesamts - als zentrale sachverständige Stelle hinsichtlich der Beurteilung der Verhältnisse im betreffenden Zielstaat (hierzu: Samel, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 72 Rn. 7, 10) - im Hinblick auf die Frage bedurfte, ob die Antragstellerin sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann (bejahend: Schuster/Voigt, Asylmagazin 2022, 109), wengleich es hierauf letztlich nicht ankommt. Da der Antragsgegner jedenfalls nur die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 abgelehnt hat, hat er jedenfalls bislang nicht geprüft und darüber entschieden, ob der Antragstellerin - wie ausdrücklich beantragt - eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung (Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes) oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Abschnitt 4) zu erteilen wäre. Denn für nicht-ukrainische Staatsangehörige kann im Einzelfall auch eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen in Betracht kommen (vgl. Schuster/Voigt, Asylmagazin 2022, 109; Dörig, jM 2022, 249). Auch der Kammer ist eine diesbezügliche Prüfung unter Herstellung von Spruchreife - noch dazu im Eilverfahren - nicht möglich und sie sieht sich dazu mangels behördlicher Sachverhaltsaufbereitung im „steckengebliebenen“ Verwaltungsverfahren auch nicht veranlasst.

Unabhängig davon, dass die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG hier ggf. sogar mangels vollständiger Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag der Antragstellerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels in tatsächlicher Hinsicht fortgelten könnte, erscheint vor dem Hintergrund der nicht vollständigen Bescheidung des Antrags jedenfalls die Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung (Nummern 2 und 3 des Bescheids vom 14.07.2022) verfrüht. Die Kammer hat zudem eigenständige rechtliche Bedenken hinsichtlich der angeordneten Ausreisefrist von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung am 16.07.2022. Denn die Antragstellerin darf sich gem. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 UkraineAufenthÜV in der aktuellen Fassung vom 26.04.2022 bis zum 31.08.2022 - mithin über einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der

Bekanntgabe des streitigen Bescheides hinaus - ohne Aufenthaltstitel legal in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und ist jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausreisepflichtig. Die Ausreisefrist darf jedoch nicht in der Weise festgesetzt werden, dass sie - wie hier - zu einem Zeitpunkt schon beginnt, in dem die Ausreisepflicht noch nicht besteht und vollziehbar ist (vgl. Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, § 59 AufenthG, Rn. 17; Welte, InfAuslR 2022, 218, 221). Dabei dürfte auch nicht anzunehmen sein, dass der von der UkraineAufenthÜV eingeräumte visumsfreie Aufenthalt nur der Ermöglichung einer Antragstellung nach § 24 AufenthG dienen und der Ausländerbehörde mit der ablehnenden Entscheidung zugleich eine Verkürzung dieses Aufenthalts gestattet sein soll; vielmehr soll nach dem Wortlaut von § 1 UkraineAufenthÜV die Einholung des erforderlichen Aufenthaltstitels explizit „für die Zeit nach Außerkrafttreten dieser Verordnung“ ermöglicht werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Streitwert ist im Hinblick auf die (auch) beantragte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit mit 7.500,- EUR zu bemessen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.10.2018 - 11 S 240/17 -, juris) und in Orientierung an 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 zu halbieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen Beschwerde eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Beschwerden, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, müssen als elektronisches Dokument übermittelt werden. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Andere als die im vorstehenden Absatz Genannten können die Beschwerde auch schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts einlegen (Anschrift des Verwaltungsgerichts: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen).

■■■■■

■■■■■

■■■■■